

# Geschäftsreglement

---

erlassen am 20. Oktober 1972 an der Konferenztagung in Bad Ragaz

(mit Änderungen vom 20. Mai 2016 an der Konferenztagung in St.Gallen<sup>1)</sup>)

Die Konferenz der Erziehungsdirektoren der Region Ostschweiz, umfassend die Kantone Zürich, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden, Thurgau und das Fürstentum Liechtenstein,<sup>2</sup>

gestützt auf das Statut der EDK vom 9. November 1971,

erlässt für die Bearbeitung von Koordinationsgeschäften folgendes Reglement:

## **I. Organe**

1. Organe der Region sind:
  - a) die Regionalkonferenz
  - b) das Präsidium
  - c) das Sekretariat
  - d) die Sekretärenkonferenz
  - e) Kommissionen und Beauftragte

## **II. Die Regionalkonferenz**

2. Die Regionalkonferenz setzt sich aus allen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Region Ostschweiz zusammen. Diese können sich vertreten lassen und Mitarbeitende beziehen.
3. Die Regionalkonferenz bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren sowie die Regionalsekretärin oder den Regionalsekretär. Sie bestimmt ferner die ostschweizerischen Delegierten der Kommission der Departementssekretäre und weiterer Kommissionen der EDK.<sup>3</sup>
4. Die Regionalkonferenz befasst sich in erster Linie mit Koordinationsgeschäften auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens der Ostschweiz.

In die Kompetenz der Regionalkonferenz fallen weiter:<sup>4</sup>

- Aufstellung des Finanzplans
- Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Kostenverteilers für die Kantone

---

<sup>1</sup> Das Geschäftsreglement wurde mit Beschluss der Konferenztagung vom 20.5.2016 sprachlich überarbeitet in den Ziffern 2, 3, 5 bis 11, 15 und 17.

<sup>2</sup> Ingress in der Fassung vom 20.5.2016, in Kraft ab 20.5.2016

<sup>3</sup> Ziffer 3 in der Fassung vom 20.5.2016, in Kraft ab 20.5.2016

<sup>4</sup> Ziffer 4, 2. Absatz in der Fassung vom 20.5.2016, in Kraft ab 20.5.2016

5. Die Regionalkonferenz verabschiedet zuhanden der schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz alle ihr vom Vorstand der EDK überwiesenen Geschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, die durch Präsidialentscheid erledigt werden können. Die Präsidentin oder der Präsident orientiert die Konferenz an der nächsten Tagung über die von ihr oder ihm selbständig getroffenen Entscheide.
6. In der Regel sollen die Geschäfte an Tagungen behandelt und darüber auch Beschluss gefasst werden. Beschlüsse auf dem Zirkulationswege sind zulässig. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über das einzuschlagende Verfahren.

Über den Verlauf einer Tagung ist die Presse in der Regel zu orientieren.

### **III. Das Präsidium**

7. Die Präsidentin oder der Präsident bereitet die Geschäfte der Regionalkonferenz vor, lädt zu den Sitzungen ein und erteilt Aufträge zur Vorbereitung oder Vorabklärung von Geschäften an das Sekretariat, an die Sekretärenkonferenz oder an Kommissionen und Beauftragte.
8. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Regionalkonferenz und vertritt diese nach aussen.

### **IV. Das Sekretariat**

9. Das Sekretariat wird von der Regionalsekretärin oder dem Regionalsekretär zusammen mit der Geschäftsstelle geführt.<sup>5</sup>
10. Die Regionalsekretärin oder der Regionalsekretär präsidiert von Amtes wegen die Sekretärenkonferenz.<sup>6</sup>

### **V. Die Sekretärenkonferenz**

11. Die Sekretärenkonferenz setzt sich aus allen Departementssekretärinnen und Departementssekretären oder deren Vertretungen der Region Ostschweiz zusammen bzw. aus den Sachbearbeitenden, welche die Kantone abordnen.
12. Die Sekretärenkonferenz bereitet zuhanden der Regionalkonferenz alle ihr überwiesenen Geschäfte vor und stellt Antrag.

### **VI. Die Kommissionen und Beauftragte**

13. Für die Bearbeitung einzelner Sachgeschäfte können von der Regionalkonferenz ständige und nichtständige Kommissionen sowie Einzelpersonen (Beauftragte) ernannt werden.

Die Aufträge der Kommissionen oder der Beauftragten sind genau zu umschreiben und in der Regel zu befristen.

Nach erfüllter Aufgabe werden die Kommissionen aufgehoben bzw. die Beauftragten entlastet.

14. Kommissionsmitglieder, Beauftragte und Regionalvertreter der schweizerischen Kommissionen sind auskunftspflichtig gegenüber dem Sekretariat und den Mitgliedschaftskantonen.

---

<sup>5</sup> Ziffer 9 in der Fassung vom 20.5.2016, in Kraft ab 20.5.2016

<sup>6</sup> Ziffer 10 in der Fassung vom 20.5.2016, in Kraft ab 20.5.2016

## **VII. Bearbeitung und Zusammenarbeit**

15. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Einzelfall über das einzuschlagende Verfahren bei der Bearbeitung von Sachgeschäften.

Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Rücksprache mit den Mitgliedschaftskantonen besondere Aufgaben kantonalen Departementen zur Vorbereitung und Verarbeitung übertragen.

16. In den pädagogischen Bereichen soll nach Möglichkeit eine enge Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft der Region Ostschweiz angestrebt werden.

## **VIII. Finanzielles**

17. Die Delegationsspesen der Kantonsvertretungen in den verschiedenen Gremien der EDK-Ost gehen zulasten der einzelnen Kantone.

18. Die Kosten des Sekretariates werden von den Regionskantonen nach einem durch die Regionalkonferenz festgesetzten Schlüssel getragen. Massgebende Grundlage ist die Bevölkerungszahl des Kantons.

19. ... <sup>7</sup>

## **IX. Inkraftsetzung**

20. Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Regionalkonferenz der EDK-Ost am 20. Oktober 1972 in Kraft.

---

<sup>7</sup> Ziffer 19 mit Änderung vom 20.5.2016 aufgehoben